

Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Offenlegungen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Advisory Invest GmbH ist eine Wertpapierfirma gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018. Aufgrund der Möglichkeit die Dienstleistungen der Portfolioverwaltung und der Anlageberatung/Vermittlung anzubieten, fällt Advisory Invest GmbH sowohl unter den Begriff des Finanzmarktteilnehmers als auch unter den Begriff des Finanzberaters im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088.

Advisory Invest GmbH ist gemäß Artikel 3 der europäischen Offenlegungsverordnung in ihrer Eigenschaft als Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet, ihre Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen und bei ihren Anlageberatungstätigkeiten zu veröffentlichen.

Begriffsbestimmungen

Advisory Invest GmbH legt gemäß Artikel 6 der europäischen Offenlegungsverordnung Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden und Informationen zu den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen, offen. Da Nachhaltigkeitsrisiken eine Auswirkung auf die Renditen haben, werden diese, wie andere Risiken (Marktrisiko etc.) auch, in der Produktdiversifizierung berücksichtigt.

Gemäß Artikel 2 Z 22 Offenlegungsverordnung versteht man unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiko“ ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Auch „Klimarisiken“ zählen zu den „Nachhaltigkeitsrisiken“. „Klimarisiken umfassen all jene Risiken, die durch den Klimawandel entstehen oder durch den Klimawandel verstärkt werden und rücken aufgrund des fortschreitenden Klimawandels neben den Nachhaltigkeitsrisiken immer stärker in den Fokus.

Gemäß Artikel 2 Z 24 Offenlegungsverordnung bezeichnet der Ausdruck „Nachhaltigkeitsfaktoren“ Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Gemäß Artikel 2 Z 17 Offenlegungsverordnung bezeichnet der Ausdruck „nachhaltige Investition“ eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung/Vermittlung

Bei der Anlageberatung werden die Kunden der Advisory Invest GmbH im Rahmen der vorvertraglichen Pflichten auch um Informationen ersucht, in welchem Ausmaß eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken angestrebt wird.

Advisory Invest GmbH bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung von Finanzprodukten im Sinne der europäischen Offenlegungsverordnung in folgender Weise ein:

Im Rahmen der Anlageberatung werden ausschließlich Investmentfonds oder Alternative Investmentfonds eingesetzt. Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei diesen Finanzprodukten im Sinne der europäischen Offenlegungsverordnung durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). In der Anlageberatung wird auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Im Rahmen des Beratungsgesprächs werden die Informationen zu den Nachhaltigkeitsrisiken des Produktherstellers zur Verfügung gestellt und näher erklärt. Zusätzlich werden Kunden über die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte informiert.

Anmerkung: Derzeit wird das Geschäftsfeld Anlageberatung/Vermittlung nicht angeboten.

Keine Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der individuellen Portfolioverwaltung

Advisory Invest GmbH verwaltet Kundenportfolios nach individuellen Wünschen und Zielsetzungen der Kunden. Diese individuellen Portfolios berücksichtigen aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Investitionsprozess keine Nachhaltigkeitsrisiken, es werden dabei auch keine ökologischen und sozialen Kriterien herangezogen bzw. wird dabei eine nachhaltige Investition nicht angestrebt („opt-out“). Die diesen Portfolios zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Advisory Invest GmbH fühlt sich zwar auch im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, kann aber derzeit nicht sicherstellen, dass die benötigten Finanzinstrumente bzw. Finanzprodukte, die den oben angeführten Kriterien entsprechen, in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, die im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung benötigt werden.

Anmerkung: Derzeit wird das Geschäftsfeld der individuellen Portfolioverwaltung nicht angeboten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im externen Fondsmanagement von Publikumsfonds

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Advisory Invest GmbH liegt vor allem im Management von Investmentfonds. Im Rahmen des externen Fondsmanagements mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien handelt es sich um Fonds nach Artikel 8 der europäischen Offenlegungsverordnung.

Bei folgenden Fonds handelt es sich um Produkte nach Artikel 8 der europäischen Offenlegungsverordnung: Advisory One, Advisory Flexibel, Advisory Vorsorge Dachfonds, E+S Erfolgs-Invest, Sustineri Global Leaders, WorldConcept

Der Fondsmanager definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet.

Das Fondsmanagement investiert dabei im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageziels des Fonds teilweise in Vermögenswerte, die eine nachhaltige Zielsetzung haben und z.B. gemäß der EU-Klassifizierung als nachhaltig qualifiziert sind. Bei den verbleibenden Vermögenswerten werden Nachhaltigkeitskriterien nicht berücksichtigt.

Im Zuge des Investitionsprozesses überprüft der Fondsmanager das Investmentuniversum des Fonds auch auf ökologische und soziale Kriterien. Bei dieser Pre-Investment-Analyse werden dabei Nachhaltigkeitsinformationen u.a. aus Unternehmensanalysen, veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichten, nicht-finanziellen Berichten/Erklärungen der Unternehmen, aus ESG-Datenbanken sowie vom Fondsmanagement direkt beauftragten ESG-Analysen verwendet. Bei Investments in Staatsanleihen werden veröffentlichte ESG-Ratings berücksichtigt. Bei möglichen Investments in andere Fonds wird dabei teilweise in Fonds investiert, die eine nachhaltige Investition anstreben. Für den Fonds werden jedenfalls keine Emittenten bzw. Wertpapiere von Unternehmen erworben, deren Erträge überwiegend aus Bitcoin-Mining, Atomkraft, Tabakwaren und militärischen Waffen stammen. Unternehmen, welche die Menschenrechte oder ArbeitnehmerInnenrechte oder -schutz missachten, werden ebenso ausgeschlossen.

Bei jenen gemanagten Fonds, **die aufgrund ihrer Fondsbestimmungen mehr als 10% in andere Fonds investieren können**, investiert das Fondsmanagement dabei im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageziels des Fonds vorwiegend in andere Fonds. Dabei wird überwiegend in Fonds investiert, die eine nachhaltige Investition anstreben. Bei weiteren möglichen Einzeltitel-Investments investiert der Fonds teilweise in Vermögenswerte, die eine nachhaltige Zielsetzung haben und z.B. gemäß der EU-Klassifizierung als nachhaltig qualifiziert sind. Bei den verbleibenden Vermögenswerten werden Nachhaltigkeitskriterien nicht berücksichtigt. Im Zuge des Investitionsprozesses überprüft der Fondsmanager das Einzeltitel-Investmentuniversum des Fonds auch auf ökologische und soziale Kriterien. Bei dieser Pre-Investment-Analyse werden dabei Nachhaltigkeitsinformationen u.a. aus Unternehmensanalysen, veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichten, nicht-finanziellen Berichten/Erklärungen der Unternehmen, aus ESG-Datenbanken sowie vom Fondsmanagement direkt beauftragten ESG-Analysen verwendet. Bei Investments in Staatsanleihen werden veröffentlichte ESG-Ratings berücksichtigt. Für den Fonds werden jedenfalls bei Einzeltitelinvestments keine Emittenten bzw. Wertpapiere von Unternehmen erworben, deren Erträge überwiegend aus Bitcoin-Mining, Atomkraft, Tabakwaren und militärischen Waffen stammen. Unternehmen, welche die Menschenrechte oder ArbeitnehmerInnenrechte oder -schutz missachten, werden ebenso ausgeschlossen.

Das Fondsmanagement wendet dabei ein internes „Managers-ESG- Scoring“ an. Mittel- bis längerfristig kann davon ausgegangen werden, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Keine Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im externen Fondsmanagement von Spezialfonds

Die von Advisory Invest GmbH gemanagten Spezialfonds werden derzeit aufgrund des Wunsches der jeweiligen Sponsoren des Spezialfonds nicht als Finanzprodukt iSd Artikel 8 oder 9 der

Offenlegungsordnung klassifiziert. Eine gezielte und ~~systematische~~ Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in der Anlagepolitik der Spezialfonds nicht vorgesehen. Diese Elemente und Merkmale bilden kein zentrales Element in der Veranlagungsstrategie der Fonds.

Keine Berücksichtigung auf Unternehmensebene

Advisory Invest GmbH weist darauf hin, dass gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens nicht berücksichtigt werden, da aus Sicht des Unternehmens die derzeitige Datenlage nicht ausreichend vorhanden ist.

Im Rahmen des Fondsmanagements der Advisory Invest GmbH werden jedoch bei der überwiegenden Anzahl der Publikumsfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Dies ist dem jeweiligen Anhang II zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Informationen zur Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungspolitik der Advisory Invest GmbH steht im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie sowie mit ihren Zielen, Werten und langfristigen Interessen. Auf die Vergütungspolitik der Advisory Invest GmbH hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken.

Kommunikationswege

Für Fragen und Anliegen erreichen Sie uns:

Postalisch: Gottfried-Keller-Gasse 2/3, 1030 Wien, Österreich
Telefonisch: +43 1 512 6666 510
Per E-Mail: office@advisoryinvest.at
Persönlich: Montag bis Freitag von 10–15 Uhr, werktags, nach Terminvereinbarung